

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 23 vom 4. Dezember 2013

Der Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2013 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 18/123

Gegenstand: Genehmigungsfreiheit für Kleinwindanlagen

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass in allen Ländern die Errichtung von Kleinwindanlagen unter 10 m Gesamthöhe genehmigungsfrei möglich sein soll. Er trägt vor, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens halte potenzielle Investoren davon ab, eine solche Anlage zu errichten. Die vereinfachte Zulassung von Kleinwindanlagen könne wesentlich dazu beitragen, das Ziel der Bundesregierung, vermehrt erneuerbare Energien einzusetzen, zu unterstützen. Diverse Bundesländer hätten die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen bereits verfahrensfrei gestellt. Der Petition sind über 600 Unterstützungsunterschriften in Fotokopie beigelegt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Bremischen Landesbauordnung ist verfahrensrechtlich wie folgt zu unterscheiden: Windenergieanlagen mit einer Höhe von maximal 30 m sind lediglich anzeigepflichtig, wenn sie den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans nicht widersprechen. Wenn für das Baugrundstück kein qualifizierter Bebauungsplan gilt, ist ihre Zulässigkeit im vereinfachten Genehmigungsverfahren eingeschränkt zu prüfen. Für größere Windkraftanlagen ist eine umfangreiche Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren wird insbesondere auch geprüft, ob die Anlagen die einschlägigen Immissionsrichtwerte einhalten. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ausschließlich der Bauherr verantwortlich für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Frage der Genehmigungsfreiheit von Kleinwindanlagen bis zu 10 m Höhe wird im Rahmen der Novellierung der Musterbauordnung unter den Ländern diskutiert. Bislang ist die Bremische Landesbauordnung der Musterbauordnung noch nicht angepasst worden. Die Entscheidung darüber ist nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr erst im Herbst/Winter 2014 zu treffen. Der bremische Gesetzgeber wird die möglichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Kleinwindanlagen und die Vorteile einer Verfahrensvereinfachung gegen und untereinander abzuwägen haben. Deshalb

sollte die Petition den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen als Material für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/169

Gegenstand: Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Begründung: Die Petenten regen an, das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid so zu ändern, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bundeslandes Bremen bei der Berechnung der Grundgesamtheit des Abstimmungsquorums mitberücksichtigt werden. Zur Begründung tragen sie vor, Plebiszite betreffen nicht nur die deutsche Bevölkerung, sondern auch ausländische Einwohnerinnen und Einwohner. Deshalb müssten sie bei der Ermittlung der Zahl der Mindestbeteiligungen einbezogen werden. So könne Politikverdrossenheit und der Unterrepräsentanz sozial benachteiligter Schichten entgegengewirkt werden. Der Vorschlag sei eine Möglichkeit, die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger unterhalb der Einführung eines Ausländerwahlrechts an politischen Prozessen zu beteiligen. Die Petition wird von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid würde das von den Petenten verfolgte Ziel nicht erreichen. Dafür wäre eine Änderung der Bremischen Landesverfassung bzw. des Bremischen Wahlgesetzes erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung des Wahlrechts auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger in erster Lesung beschlossen. Sie hat diesen Gesetzentwurf dem Staatsgerichtshof mit der Bitte um Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Vorschlag der Petenten kann nach Auffassung des Petitionsausschusses gegebenenfalls dazu beitragen, die Interessen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger bei Volksentscheiden zu berücksichtigen. Er bedarf allerdings weiterer Diskussion im politischen Raum. Deshalb sollte die Petition sowie die dazu eingeholte Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/189

Gegenstand: Einführung eines Regionallabels

Begründung: Der Petent regt an, ein Label für regionale Produkte einzuführen oder die Einführung zu unterstützen. Angesichts diverser Lebensmittelkandale in der jüngsten Vergangenheit müssten die Verbraucher die Möglichkeit haben, sich bewusst für Produkte aus der Region zu entscheiden. Neben dem Verbraucherschutz würde ein solches Label heimische Arbeitsplätze sichern und aufgrund verkürzter Transportwege die Umwelt schonen. Die Petition wird von 30 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln wird durch europäisches Recht geregelt. Ein Regionallabel könnte deshalb nur auf freiwilliger Basis

eingeführt werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat bereits ein Gutachten in Auftrag gegeben, das der Entwicklung von Kriterien für eine Regionalkennzeichnung dienen soll. Das daraus entwickelte Konzept „Regionalfenster“ sieht ein freiwilliges Informationsfeld vor, in dem die regionale Herkunft eines Produktes oder seiner Zutaten ausgewiesen werden kann. Das Regionalfenster wird zur Internationalen Grünen Woche 2014 bundesweit und auf breiter Ebene eingeführt.

Grundsätzlich steht der Petitionsausschuss der Einführung eines Regionallabels auf freiwilliger Basis positiv gegenüber. Seiner Ansicht nach müssten auch die Hersteller Interesse an einem solchen Label haben. Für die Verbraucher kann ein Regionallabel eine Orientierung bieten. Problematisch erscheint dem Ausschuss allerdings, dass solche Labels nicht der Wahrheit entsprechen müssen. Deshalb müsste geklärt werden, wie die Einhaltung eines Labels kontrolliert werden kann. Angesichts der Lebensmittelskandale der jüngeren Vergangenheit sieht der Petitionsausschuss hier noch Bedarf für breitere politische Diskussionen. Deshalb sollte die Petition sowie die dazu ergangene Stellungnahme den in der Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Fraktionen als Material zugeleitet werden.

Eingabe-Nr.: L 18/194

Gegenstand: Verbesserung der Lebensbedingungen in anderen Ländern

Begründung: Die Petenten regen an, das Land Bremen möge sich dafür engagieren, die Lebensbedingungen von Menschen in anderen Staaten der Welt zu verbessern. Sie tragen vor, die Menschen, die in Ländern der sogenannten Dritten Welt billige Konsumgüter produzieren, arbeiten unter schlechten Bedingungen. Sie würden schlecht bezahlt und verfügten über keine oder unzureichende medizinische und sanitäre Versorgung. Auch die Bildungschancen seien unzureichend. Deshalb müssten Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensbedingungen in anderen Ländern nachhaltig zu verbessern und so eine weltweit nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa eingeholt. Die Petenten hatten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung ihrer Petition mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petenten. Sie weisen zu Recht auf die schlechten Lebensbedingungen in anderen Ländern hin, die dringend verbessert werden müssen. Das Land Bremen engagiert sich bereits seit vielen Jahren in der Entwicklungszusammenarbeit. Es unterstützt zahlreiche Projekte. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die den Petenten bekannte Stellungnahme der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa verwiesen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass Bremen zwar einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in anderen Ländern leisten kann. Beseitigen kann das Land diese Zustände jedoch nicht. Am Engagement Bremens sollte festgehalten werden. Auch ist eine breite politische Diskussion erforderlich, um das öffentliche Bewusstsein für diese Problematik zu stärken. Deshalb soll die Petition sowie die dazu vorliegende Stellungnahme den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/177

Gegenstand: Gleichstellung unterschiedlicher Beamtengruppen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die unterschiedliche Behandlung zwischen Vollzugsbeamten und anderen Beamtengruppen bei der Umsetzung der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Für Beamte im Allgemeinen betrage der Zeitraum der Umsetzung insgesamt 18 Jahre. Bei Vollzugsbeamten erfolge die Verlängerung innerhalb von sechs Jahren. Darin liege eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die hierfür gegebene Begründung sei nicht stichhaltig. Die kurze Frist zwischen Beschlusslage und Umsetzung beeinträchtige private Planungen für den Zeitraum nach der Pensionierung. Insoweit müsse das schutzwürdige Vertrauen der Vollzugsbeamten berücksichtigt werden. Die Petition wird von 843 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen. Damit wird die allgemeine Altersgrenze für Beamte schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Für Beamte des Vollzugsdienstes und der Feuerwehr wird die Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Mit beiden Regelungen sollen die personellen Ressourcen besser ausgeschöpft sowie das Potenzial und die Erfahrungen lebensälterer Beamtinnen und Beamter effektiver genutzt werden. Auch soll so dem demografischen Wandel begegnet werden.

Die Regelung zur Anhebung der allgemeinen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte ist an die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Für die Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Beamten des Vollzugsdienstes und der Feuerwehr hat der Gesetzgeber eine kürzere Übergangsfrist von insgesamt sechs Jahren gewählt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses bewegt sich diese Regelung im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens. Sie stellt keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung einer Gruppe von Beamten dar. Zum einen treten Beamte des Vollzugsdienstes nach wie vor erheblich früher in den Ruhestand als andere Beamte. Zum anderen war die Beibehaltung der Regelaltersgrenze von 60 Jahren im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die Erleichterung im täglichen Arbeitsalltag ohnehin nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb war der Gesetzgeber nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht gehindert, eine kürzere Übergangsfrist als bei den anderen Beamten zu wählen.

Der Einwand des Petenten, das schutzwürdige Vertrauen der Vollzugsbeamten werde angesichts der kurzen Übergangszeiten nicht ausreichend berücksichtigt, greift nicht durch. Wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, haben Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch darauf, dass einmal geltende begünstigende Regelungen unverändert fortbestehen. Das Gesetz sieht eine ausreichende Übergangsregelung vor. Es ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Für die Beamten und Beamtinnen der Vollzugsbedienstete wurden die Regelungen erstmals wirksam zum 1. Januar 2013. Damit hatten die Betroffenen mindestens ein Jahr Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Eingabe-Nr.: L 18/187

Gegenstand: Unterstützung von Männer- bzw. Familienhäusern

Begründung: Der Petent fordert, dass auf politischer Ebene die Notwendigkeit von Männer- und Familienhäusern in Bremen geprüft und ein Aufbau der-

selben unterstützt wird. Seine Forderung begründet er mit Studien, nach denen körperliche Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften von Männern und Frauen in gleichem Maße ausgeübt werde. Dieser Erkenntnis stehe ein krasses Missverhältnis von ca. 400 Frauenhäusern und lediglich zwei Männerhäusern in Deutschland entgegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass nach dem Ergebnis von Dunkelfeldstudien auch häufig Männer Opfer von körperlicher Gewalt in Partnerschaften werden. Unabhängig von dem quantitativen Aspekt zeigen die bestehenden Studien – unter Berücksichtigung des Schweregrades, der Bedrohlichkeit und der Häufigkeit der erlebten Gewaltsituationen – jedoch auch, dass Frauen in weit stärkerem Maße von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften betroffen sind. Auch nach den in Bremen zur Verfügung stehenden Zahlen trifft Gewalt im sozialen Nahraum in erster Linie Frauen und Kinder, weshalb sich die Konzeption und Ausrichtung von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen sowie präventiver Maßnahmen überwiegend danach ausrichten.

Im Gegensatz bedeutet dies jedoch nicht, dass von Gewalt betroffene Männer ohne spezielle „Männer- bzw. Familienhäuser“ schutzlos gestellt sind. Vielmehr besteht in Bremen sowohl für Frauen als auch für Männer eine Vielzahl von Hilfsangeboten zum Schutz vor Gewalt in Partnerschaften. Neben den Instrumentarien des Gewaltschutzgesetzes und des Bremischen Polizeigesetzes bieten verschiedene Einrichtungen in Bremen Rat und Hilfe bei häuslicher Beziehungsgewalt. Die Zentrale Fachstelle Wohnen vermittelt in diesen Fällen eine Notunterkunft. Das Amt für Soziale Dienste in Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen in Bremerhaven haben ein Informationsblatt mit Hilfeeinrichtungen in mehreren Sprachen erstellt. Beispielhaft können hierfür der Verein „Neue Wege e. V.“, das Stalking KIT, Schattenriss e. V., die Arbeiterwohlfahrt sowie die Frauenhäuser genannt werden. Einzelne Netzwerke in Bremen sind zudem ausschließlich auf männer- und jungenspezifische Notlagen ausgerichtet.

Nach alledem kommt der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass das Hilfsangebot in Bremen den Schutzbedürfnissen von Männern in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Die Petition kann deshalb nicht unterstützt werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei Enthaltung der Vertreter der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/195

Gegenstand: Beschwerde über den Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Urinkontrollen im Strafvollzug. Außerdem rügt er pauschal, dass das Vollzugspersonal Straftaten begehe, die Justizvollzugsanstalt ein „Brutkasten für Kriminelle“ sei und keine Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung getroffen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde des Petenten ist sehr allgemein gehalten. Konkrete Angaben zu den einzelnen Beschwerdepunkten hat er auch nach Erhalt der Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung nicht gemacht. Vor diesem Hintergrund konnte auch die parlamentarische Überprüfung nur pauschal erfolgen.

Zu den Aufgaben einer Justizvollzugsanstalt gehört es, den Drogenmissbrauch zu unterbinden. Deshalb sind Urinkontrollen unerlässlich. Bei der Abgabe der Proben müssen Manipulationen möglichst ausgeschlossen werden. Dies ist mit dem jetzigen Verfahren der Fall. Allerdings stellt sich für den Ausschuss die Frage, ob es verhältnismäßigere Möglichkeiten gibt, die Urinprobe zu nehmen und gleichzeitig Manipulationen auszuschließen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner Stellungnahme bestritten, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Straftaten begehen. Konkrete Angaben zu etwaigen Straftaten von Vollzugsmitarbeitern hat der Petent nicht gemacht. Deshalb konnte diesem Vorwurf nicht näher nachgegangen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass, sofern Straftaten durch Bedienstete festgestellt werden, diese auch mit Nachdruck verfolgt werden.

Gefangene können innerhalb der Haft neue Kontakte knüpfen bzw. ihr Wissen in Bezug auf das Begehen neuer Straftaten erweitern. Das ließe sich jedoch ausschließen, wenn alle Inhaftierten in Einzelhaft genommen würden und keinen Kontakt untereinander hätten. Dies würde jedoch dem Resozialisierungsgedanken widersprechen.

Auch für Gefangene, die aufgrund ihrer Persönlichkeit keine eigenständigen Vollzugslockerungen erhalten, findet eine Entlassungsvorbereitung statt, wenn sie zur Mitarbeit bereit sind. Sie können wichtige Termine im Rahmen eines Begleitausganges oder einer Ausführung wahrnehmen. Außerdem kommen Mitarbeiter der Fachstelle Wohnen, der Schuldnerberatung sowie von betreuten Wohneinrichtungen in die Justizvollzugsanstalt. Darüber hinaus ist der Trägerverbund „EVB-Pool“, der aus dem Verein Hoppensack e. V. und dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung zusammengesetzt ist, beauftragt, in der Justizvollzugsanstalt die Entlassungsvorbereitung bei Inhaftierten mit besonderem Hilfebedarf durchzuführen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/172

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und das Gericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft Bremen. Diese hat es abgelehnt gegen einen Vorsitzenden Richter des Bremer Landgerichts strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten. Nach Ansicht des Petenten hat sich der Richter wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Mutter des Petenten erlitt im Jahre 2007 einen Schlaganfall. Für die hierbei erlittenen gesundheitlichen Schäden machte sie einen ärztlichen Behandlungsfehler verantwortlich. Sie führte in den Folgejahren mehrere zivilgerichtliche Verfahren, zuletzt vor der Zivilkammer des Landgerichts Bremen. Diese bestätigte nach erneuter Beweisaufnahme das Urteil des Ausgangsverfahrens, wonach der Klägerin der Nachweis einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung nicht gelungen sei und wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Der Petent erstattete im Nachgang des Verfahrens Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gegen den Vorsitzenden Richter der Zivilkammer und führte zur Begründung die Nicht- bzw. Falschbewertung von Beweismitteln und Zeugenaussagen an. Die Staatsanwaltschaft lehnte die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ab und begründete dies maßgeblich mit den rechtlichen Voraussetzungen der Rechtsbeugung, die nicht schon bei einer unzutreffenden Entschei-

dung, sondern erst dann bejaht werden könne, wenn ein Richter sich bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und etwa willkürlich gehandelt habe. Die hiergegen vom Petenten erhobene Beschwerde lehnte die Generalstaatsanwaltschaft ebenso ab, wie der Senator für Justiz und Verfassung die wiederum hiergegen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu keinem anderen Ergebnis. Aus den Urteilsgründen der Zivilgerichtsentscheidung ist nicht erkennbar, dass der Vorsitzende Richter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat, zumal die Entscheidung nicht als Einzelrichter- sondern als Kammerentscheidung erging. Insbesondere die Ausführungen zur mangelnden Glaubwürdigkeit des Petenten als Zeugen erscheinen dabei nachvollziehbar. Diesbezüglich kann auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft verwiesen werden.

Dem Petitionsausschuss ist zuletzt nicht entgangen, dass es dem Petenten, wie er selbst einräumt, maßgeblich darum geht, dass der behandelnde Arzt seiner Mutter für den behaupteten ärztlichen Behandlungsfehler zur Rechenschaft gezogen wird. Der Petitionsausschuss kann jedoch nicht als Rechtsmittelinstanz für die Entscheidung der Zivilkammer des Landgerichts fungieren, zumal gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt, die Rechtskraft des Urteils somit von den beteiligten Parteien akzeptiert wurde.

Im Ergebnis kann das Anliegen des Petenten deshalb seitens des Petitionsausschusses nicht unterstützt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/196

Gegenstand: Änderung der Schiedsordnung

Begründung: Der Petent regt an, die Schiedsordnung dahingehend zu ändern, dass Schiedsleute künftig im Falle der Säumnis von Mietern tätig werden. So könnten die Gerichte entlastet und Räumungsverfahren beschleunigt werden. Die hohen Schäden durch Mietnomaden würden verringert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, die Schiedsordnung in der vom Petenten angeregten Weise zu ändern. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Mietrechtsänderungsgesetz ein wirkungsvolleres Vorgehen gegen Mietnomaden ermöglicht. So wurde die Möglichkeit einer Sicherungsanordnung eingeführt, mit der Mieter verpflichtet werden können, für das während des Gerichtsverfahrens auflaufende Nutzungsentgelt eine Sicherheit zu leisten. Verstößt der Mieter gegen eine solche Anordnung, kann der Vermieter im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes schneller als bisher ein Räumungsurteil erwirken. Darüber hinaus wurde eine erleichterte Vollstreckung von Räumungsurteilen vorgesehen. Die Zivilprozessordnung wurde dahingehend geändert, dass Räumungssachen von den Gerichten vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Ein neuer Anspruch gibt dem Vermieter die Möglichkeit, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen ergänzenden Räumungstitel gegen unberechtigte Untermieter zu erhalten.

Eingabe-Nr.: L 18/201

Gegenstand: Beschwerde über das Landessozialgericht

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss darum, das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen darauf hinzuweisen, dass dort Beschwerden vorgebracht werden können, ohne bedroht zu werden oder Angst vor Nachteilen haben zu müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Präsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen–Bremen ist sehr wohl bewusst, dass Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter im Wege der Dienstaufsicht bearbeitet werden müssen. Dementsprechend hat er eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen und erläutert, warum er dem Anliegen des Petenten im Wege der Dienstaufsicht nicht entsprechen kann. Ein weiteres Schreiben des Petenten hat der Präsident des Landessozialgerichts zeitnah beantwortet. Auf ein drittes Schreiben in gleicher Angelegenheit hat er dem Petenten mitgeteilt, er möge damit rechnen, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr im Wege der Ausübung der Dienstaufsicht beantwortet werden. Diese Ausführungen stellen entgegen der Auffassung des Petenten weder eine Bedrohung dar, noch kündigen sie dem Petenten künftige Nachteile an. Es handelt sich lediglich um die Feststellung, dass auf weitere Schreiben des Petenten in gleicher Angelegenheit nicht reagiert werden wird. Darin kann der Petitionsausschuss angesichts der zeitlichen Abläufe kein fehlerhaftes Verhalten erkennen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde war bereits inhaltlich beschieden.

Eingabe-Nr.: L 18/202

Gegenstand: Reformen des Strafvollzugs

Begründung: Der Petent fordert bessere Resozialisierungsmaßnahmen für Straftäter. Wenn man die Situation in Deutschland mit der in anderen europäischen Staaten vergleiche, bestehe erheblicher Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Einhaltung der europäischen Vorgaben für den Strafvollzug. Für jeden Inhaftierten müsse eine den individuellen Problemen angemessene Therapie garantiert werden. Der beste Schutz der Gesellschaft sei, Straftäter nicht in Gefängnissen einzusperren. Die Rückfallquoten bei einer Strafaussetzung zur Bewährung seien wesentlich geringer als bei Haftstrafen. Das Verfahren der kriminalprognostischen Begutachtung müsse neu geordnet werden. Das jetzige Verfahren verleite zu Fehleinschätzungen und führe zu verlängerten Haftstrafen. Die Gutachter entschieden meistens für die Probanden negativ, weil sie die Verantwortung für einen möglichen Rückfall nicht übernehmen wollten. Sinnvoll sei es deshalb, eine unabhängige Gutachterkommission einzusetzen. Ersatzfreiheitsstrafen seien überflüssig und teuer und sollten deshalb abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition betrifft teilweise Sachverhalte, die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen. Insoweit müsste der Petent sich gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Maßnahmen, die in der JVA Bremen getroffen werden und den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffen, erfüllen die europäischen Strafvollzugsgrundsätze und halten sich im Rahmen der für den Strafvollzug geltenden Gesetze. Dem Petitionsausschuss ist aus anderen Verfahren bekannt, dass in der Justizvollzugsanstalt Bremen im Rahmen der Möglichkeiten zahlreiche Maßnahmen zur Resozialisierung und Entlassungsvorbereitung getroffen werden. Auch Therapieangebote werden im Rahmen der Möglichkeiten gemacht.

Der Vorschlag des Petenten, Gutachten unter Mitwirkung von Privatpersonen und Sachverständigen von einer Gutachterkommission

erstellen zu lassen, deren Ergebnisse dann in mehreren Instanzen kostenlos von Fachkliniken überprüft werden könnten, erscheint wenig praktikabel. Auch wenn der Petent insoweit eine andere Auffassung hat, ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass bereits jetzt Möglichkeiten bestehen, Gutachten überprüfen zu lassen.

Eingabe-Nr.: L 18/203

Gegenstand: Verbesserung des Brandschutzes den Altenheimen

Begründung: Der Petent regt an, besondere Regelungen für den Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen zu erlassen. Insbesondere sollten als Mindestbrandschutz Rauch- oder Hitzemelder in jedem bewohnten Heimzimmer und in den Gemeinschaftsräumen, eine automatische Brandmeldeanlage die mit der Feuerwehrleitstelle verbunden ist sowie eine Sprinkleranlage vorgesehen werden. Zur Begründung trägt er vor, jährlich müssten viele Menschen in Alten- und Pflegeheimen wegen mangelhaften Brandschutzes sterben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es nicht sachgerecht, spezielle Brandschutzanforderungen für Alten- und Pflegeheime zu normieren. Diese Heime sind wegen ihrer Betriebskonzepte und auch im Hinblick auf die bauliche Größenordnung und Ausgestaltung erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Mit einem generalisierenden Anforderungskatalog kann dem nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Dem Petitionsausschuss erscheint es deshalb sachgerechter, über die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage von Brandschutzkonzepten zu entscheiden. Hierfür sieht die Bremische Landesbauordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage vor.

In der Genehmigungspraxis der bremischen Bauaufsichtsbehörden bei Alten- und Pflegeheimen werden mindestens die vom Petenten geforderten vernetzten Rauchmelder sowie Alarmierungseinrichtungen, mit denen das Personal alarmiert wird, gefordert. Ob darüber hinaus automatische Brandmelde- oder Sprinkleranlagen erforderlich sind, wird aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles im Baugenehmigungsverfahren entschieden.

Eingabe-Nr.: L 18/205

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Der Petent regt an, eine Befreiung von den Rundfunkbeiträgen für Personen vorzusehen, die weniger als 1 000 € Arbeitslosengeld monatlich erhalten. Die finanzielle Situation dieses Personenkreises sei vergleichbar mit der von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Auch für diese Personengruppe stelle ein Betrag von monatlich 17,98 € eine erhebliche Ausgabenposition dar.

Die jetzige Regelung würde die Bezieher niedriger Einkommen benachteiligen. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es neben Empfängern von Arbeitslosengeld II eine Vielzahl von Personen mit geringem Einkommen gibt, für die der Rundfunkbeitrag eine große Ausgabenposition darstellt. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Bei den Verhandlungen über den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die Länder die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände bewusst abschließend geregelt und die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung ausschließlich an die Vorlage entsprechender Sozialleistungsbescheide geknüpft. Hintergrund war die Überlegung, dass der Beitragsservice nicht in der Lage ist, in einer Vielzahl von Fällen die Einkommensverhältnisse im Einzelfall zu prüfen. Das wäre nur mit einem erheblich höheren Verwaltungs- und Personalaufwand möglich, was wiederum zu einer Erhöhung der Rundfunkbeiträge führen würde. Die Alternative wäre eine stichprobenartige Prüfung. Damit würde man jedoch eine erhebliche Fehler- und Missbrauchsquote in Kauf nehmen. Beide Wege erschienen den Ländern weder angemessen noch gerecht. Deshalb hat man sich dafür entschieden, dass der Beitragsservice im Rahmen des Beitragsbefreiungsverfahrens keine eigenen Nachforschungen zum Einkommen einzelner Antragsteller durchführen soll. Vielmehr werden pauschal diejenigen Personen befreit, bei denen die Sozialbehörden das Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze bereits festgestellt und einen entsprechenden Bescheid erlassen haben.

Dieses Verfahren kann zu Härten führen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber im Bereich der Sozialleistungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist. Das schließt die Befugnis ein, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung pauschalierende Regelungen zu treffen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, in besonderen Härtefällen über die gesetzlich im Einzelnen geregelten Befreiungstatbestände auf die Erhebung von Rundfunkbeiträgen zu verzichten. Ein solcher Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des künftigen Rundfunkbeitrags überschreiten.

Eingabe-Nr.: L 18/213

Gegenstand: Mitsprache bei der Gestaltung von Rundfunkprogrammen

Begründung: Der Petent rügt, dass alle Haushalte zu Rundfunkbeiträgen herangezogen werden, auch wenn sie keine Empfangsgeräte besitzen oder die Geräte nicht zum Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutzen. Als Ausgleich regt er sinngemäß ein Mitspracherecht der Bürgerinnen und Bürger an der Programmgestaltung und sonstigen Materialien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die verfassungsrechtliche Aufgabe, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Damit soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen gegeben werden. Der Einzelne hat durch diese medienbedingte oder mediengestützte Informationskultur zumindest insoweit einen Vorteil, als er die Vorzüge einer pluralen und demokratischen Gesellschaft genießt. Dies gilt selbst dann, wenn er die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht oder nur wenig nutzt. Deshalb werden über den Rundfunkbeitrag alle Haushalte pauschal an der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks beteiligt.

In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind verschiedene gesellschaftliche Gruppierungen vertreten. Damit wird eine weitgehende Beteiligung und Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte gewährleistet. Auch können Bürgerinnen und Bürger konkrete Vorschläge oder Beschwerden zu Programminhalten

an die Aufsichtsgremien oder deren Mitglieder herantragen. Darüber hinaus haben die öffentlich-rechtlichen Sender Publikumsstellen eingerichtet, die Anregungen und Beschwerden des Publikums entgegennehmen. Wegen der weiteren Einzelheiten der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten wird auf die Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

Der weitergehende Vorschlag des Petenten, ein unmittelbares Mitspracherecht aller Rundfunkteilnehmer einzuführen, erscheint dem Petitionsausschuss nicht praktikabel. Zum einen birgt eine allgemeine Beteiligung, beispielsweise über das Internet, die Gefahr des Missbrauchs. Zum anderen würden, wenn man eine Mehrheitsentscheidung der Rundfunkteilnehmer über die Programmgestaltung zulassen würde, Minderheiten bei der Programmgestaltung nicht mehr berücksichtigt. Dies würde dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Demokratie widersprechen. Außerdem würden auch solche Personen von der Meinungsbildung ausgeschlossen, die nicht über einen Zugang zum Internet verfügen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/186

Gegenstand: Vollzug von jugendschützenden Gesetzen

Begründung: Der Petent hat den Deutschen Bundestag aufgefordert, sich gegen den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 5. Juni 2009, der ein „Herstellungs- und Verbreitungsverbot“ von Action-Computerspielen vorsieht, auszusprechen. Er ist der Ansicht, dass der Vollzug bestehender Gesetze verbessert werden müsse, um zu gewährleisten, dass Kindern und Jugendlichen nur Computer- und Videospiele entsprechend der USK-Jugendfreigabe zugänglich gemacht werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition nach Beratung abgeschlossen und den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit der Vollzug von Gesetzen betroffen ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz werden Sanktionen und Maßnahmen von den in den Bundesländern zuständigen Behörden durchgeführt. In Bremen ist dies die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Als oberste Landesjugendbehörde entsendet sie Jugendschutzsachverständige in die Prüfungsgremien der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), einer freiwilligen Einrichtung der Computerwirtschaft. Die dort vorgelegten Computerspiele werden nach den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes geprüft. Hierbei spielt die Prüfung einer möglichen Gewaltverherrlichung und die damit einhergehende Jugendgefährdung eine entscheidende Rolle. Am Ende des Prüfverfahrens erfolgt die Alterskennzeichnung durch staatliche Vertreter. So wird sichergestellt, dass Computerspiele nur dann an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn die Inhalte für die Altersgruppe freigegeben sind. Die zuständigen Jugendämter in Bremen und Bremerhaven führen regelmäßige Kontrollen durch, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu für ihr Alter beeinträchtigenden Computerspielen erhalten. Darüber hinaus bieten im Land Bremen verschiedene Einrichtungen, wie z. B. die Bremische Landesmedienanstalt, das Service-Bureau Jugendinformation oder das Dienstleistungszentrum Grünhöfe in Bremerhaven entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und pädagogische Fachkräfte an.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht erkennen, dass in Bremen Defizite beim Vollzug des Jugendschutzgesetzes in Hinsicht auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Com-

puterspielen bestehen. Durch die Beteiligung Bremens in den Prüfungsgremien der USK werden die Forderungen des Petenten hinreichend erfüllt.

Eingabe-Nr.: L 18/231

Gegenstand: Beschwerde über das Abrechnungsverfahren bei pauschalierten Pflegeleistungen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass beihilfeberechtigte Personen, denen pauschalierte Leistungen einer Pflegestufe gewährt werden, diese monatlich beantragen müssen. Weil die Antragsbearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen, müssten Leistungsberechtigte die Beträge verauslagern und gegebenenfalls mit Krediten vorfinanzieren. Hierdurch würden pflegebedürftige Beihilfeberechtigte diskriminiert. Im Übrigen stelle dieses Verfahren einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Bremischen Beihilfeverordnung ist Beihilfe prinzipiell nur auf Antrag zu gewähren. Aufgrund der Beschwerde des Petenten hat Performa Nord entschieden, bei pauschalierten Pflegeleistungen künftig Abschlagszahlungen zu gewähren. Bei Neufällen wird auf diese Möglichkeit hingewiesen. Das monatliche Antragsverfahren entfällt damit.

Eingabe-Nr.: L 18/273

Gegenstand: Beförderung

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, es sei beabsichtigt, den Petenten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zu befördern und ihn in eine höherwertige Planstelle einzuweisen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 18/259

Gegenstand: Beschwerde über die Zollverwaltung

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten von Zollbeamten. Da es sich um eine Bundesbehörde handelt, war die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.